

Allgemeine Einkaufsbedingungen - Zusatzvereinbarung

1. Der Lieferant versichert, bei der Lieferung und der Herstellung der gelieferten Waren, Dienstleistungen und Technologien (nachfolgend „Produkte“ genannt) alle geltenden Gesetze über Import- und Exportkontrollen sowie Sanktionsbestimmungen, Verordnungen, Verfügungen und Vorschriften in ihrer jeweils zuletzt geänderten/ergänzten Form wie etwa jene der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union sowie jener Staaten, in denen sich unsere und die Niederlassung des Lieferanten befinden, oder aus denen Lieferungen erfolgen, aber auch sämtliche Auflagen in allen Lizenzen, Genehmigungen, allgemeinen Bewilligungen oder Ausnahmen davon (nachstehend als „geltende Handelsvorschriften“ bezeichnet), einzuhalten. Unter keinen Umständen wird der Lieferant die Waren, Dienstleistungen oder Technologien unter Verletzung geltender Handelsvorschriften herstellen und/oder liefern.
2. Zur Annahme von Lieferungen, Dienstleistungen oder Technologien sind wir erst nach dem Erhalt allenfalls benötigter Lizenzen oder Genehmigungen bzw. nach Erfüllung der Voraussetzungen für die genannten allgemeinen Bewilligungen oder Ausnahmen davon laut den Handelsvorschriften verpflichtet.
3. Werden derartige Lizenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen abgelehnt oder widerrufen, oder kommt es zu Änderungen im Zusammenhang mit den geltenden Handelsvorschriften, die uns die Vertragserfüllung verbieten oder uns und/oder unsere Konzerngesellschaft unserer begründeten Einschätzung nach gemäß den geltenden Handelsvorschriften eines anderweitigen Haftungsrisikos aussetzen, werden wir aller Pflichten aus diesem Vertrag und zugleich jeder damit einhergehenden Haftung entbunden.
4. Wir sind aus diesem Vertrag nicht verpflichtet, falls die Abnahme der Lieferung oder die Herstellung des Produktes des Lieferanten im Widerspruch zu geltenden einschlägigen Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften im Bezug auf Import- oder Exportkontrolle, einschließlich einschlägiger US-Sanktionsgesetze, stehen sollte oder erforderliche und mit Export oder Import des Liefergegenstandes im Zusammenhang stehende behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse, die wir, unsere Käufer oder von uns beauftragter Dritter zur Vertragserfüllung benötigen, nicht erteilt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, falls sich geltende Gesetze oder Verwaltungsvorschriften im oben bezeichneten Sinn ändern sollten und wir, unsere Käufer, oder ein von uns beauftragter Dritter deshalb an der Vertragserfüllung gehindert ist oder sich aus der Vertragserfüllung ein unzumutbares öffentlich rechtliches oder zivilrechtliches Haftungsrisiko ergibt. Schadensersatzansprüche des Lieferanten oder etwaig vereinbarte Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, soweit die oben genannten Annahmehindernisse nicht ausschließlich von uns zu vertreten sind.